

Vertragsgrundlagen zur Kraftfahrzeugversicherung

Bedingungen für die
Tip&Tat Reparaturkostenversicherung



Unter den Flügeln des Löwen. **GENERALI**

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

Inhaltsverzeichnis

	Seite
• Vorbemerkungen	2
• Allgemeine Bedingungen für die Tip&Tat Reparaturkostenversicherung 2015 (TTRB 2015)	3-8

Vorbemerkungen

Sehr geehrter Kunde!

Wir freuen uns, Sie zu unseren Kunden zählen zu dürfen, die eine Tip&Tat Reparaturkostenversicherung abgeschlossen haben, und danken Ihnen für das damit bewiesene Vertrauen.

Das beiliegende Dokument und diese Vertragsgrundlagen sind maßgebend für die von Ihnen beantragte Versicherung. Der bei Abschluss des Versicherungsvertrages angestrebte Versicherungsschutz kann gemäß Versicherungsvertragsgesetz erst mit Bezahlung der ersten oder einmaligen Prämie voll wirksam werden. Wird diese Prämie nicht innerhalb 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages und nach Aufforderung zur Prämienzahlung bezahlt, erlischt eine gegebenenfalls gewährte vorläufige Deckung. Damit der Versicherungsschutz keine Unterbrechung erfährt, zahlen Sie bitte die Folgeprämie stets zeitgerecht.

Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes:

Naturgemäß können nicht alle denkbaren Schäden im Zusammenhang mit der Verwendung eines Kraftfahrzeuges unter Versicherungsschutz gestellt werden. Wir bitten daher um Verständnis, dass auch im Rahmen der Tip&Tat Reparaturkostenversicherung verschiedene Einschränkungen bestehen. Der Verlust oder die Einschränkung des Versicherungsschutzes tritt unter anderem ein bei:

- Fahren ohne Vorliegen der kraftfahrrechtlichen Berechtigung
- Alkoholisierung
- nicht verkehrssicherem Fahrzeug

Wichtige Hinweise:

- Beachten Sie Ihr Rücktrittsrecht gemäß § 5b Abs. 2 VersVG und § 5c VersVG
- Informieren Sie uns promptly über wesentliche Änderungen beim versicherten Risiko (z.B. Adressenänderung, Wechselkennzeichen usw.)
Bei Verkauf des Fahrzeuges geht der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über und kann nur von diesem innerhalb eines Monats gekündigt werden. Geben Sie uns daher bei einem Verkauf Namen und Adresse des neuen Besitzers bekannt.
- Aus technischen Gründen beinhaltet die in der Polizze angeführte Fahrgestellnummer möglicherweise nur die letzten vom Hersteller angegebenen Ziffern und Buchstaben.
- Für Schäden, die nach Erreichen einer Gesamtleistung von 200.000 km eintreten, besteht kein Versicherungsschutz!
Teilen Sie uns daher unverzüglich mit, wenn das versicherte Fahrzeug die 200.000 km-Grenze überschritten hat.

Verhalten im Versicherungsfall:

- Beachten Sie die Hilfeleistungspflicht und Pflicht zur unverzüglichen Verständigung der nächsten Polizeidienststelle bei Verkehrsunfällen mit Personenschaden
- Rufen Sie bitte bei technischen Gebrechen unverzüglich die Tip&Tat-Nummer 0800/20 444 00 (von außerhalb Österreichs: +431/20 444 00) an.

Selbstverständlich stehen wir, insbesondere Ihr Betreuer, für alle Fragen und im Schadenfall zur Verfügung.

Allgemeine Bedingungen für die Tip&Tat Reparaturkostenversicherung 2015 (TTRB 2015)

Leistungsabwicklung durch Europ Assistance Gesellschaft mbH, A-1220 Wien, Kratochwjlestraße 4

Inhalt

Was ist versichert?

Was gilt als Versicherungsfall?

Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Wo gilt die Versicherung?

Was ist vor- bzw. nach Eintritt
des Versicherungsfalles zu beachten?

Wann beginnt der Versicherungsschutz?
Wann ist die Prämie zu bezahlen?
Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Wann ändert sich die Prämie?

Wann wird die Versicherungsleistung ausbezahlt?

Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen?
Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos?
Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeuges?
(Kündigung und Wegfall des versicherten Interesses)

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder
verpfändet werden?

Wo und unter welchem Recht können Ansprüche aus
dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden?

Art. 1 Umfang der Versicherung – versicherte Bauteile

Art. 2 Versicherungsfall

Art. 3 Leistungen des Versicherers

Art. 4 Ausschlüsse

Art. 5 Örtlicher Geltungsbereich

Art. 6 Obliegenheiten

Art. 7 Prämienfälligkeit, Beginn und
Dauer des Versicherungsvertrages

Art. 8 Prämienanpassung

Art. 9 Fälligkeit der Versicherungsleistung

Art. 10 Kündigung und Wegfall des versicherten Interesses

Art. 11 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Art. 12 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Artikel 1

Was ist versichert ?

Umfang der Versicherung – versicherte Bauteile

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die mechanischen, hydraulischen und elektrischen Bauteile des versicherten Fahrzeuges mit nachstehenden Ausnahmen.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für:

Bestimmte Fahrzeugteile

- 2.1 Polsterung sowie alle Verkleidungen, Abdeckungen sowie alle Kunststoffteile, Zierleisten und Beschläge im Innenraum und Kofferraum. Ebenso Kunststoffabdeckungen im Motorraum;
- 2.2 Karosserie: alle Karosserieteile, Metall- und Kunststoffteile einschließlich Stoßstangen;
- 2.3 Fensterscheiben und Spiegel allgemein (integrierte Heizungs- und Antennenelemente sind jedoch versichert);
- 2.4 Verdecke: Cabrio- oder Faltverdecke;
- 2.5 Beleuchtung: Scheinwerfer, Leuchten, Glas, Scheinwerfergehäuse und Leuchtmittel;
- 2.6 Gummischläuche, Gummitteile, Gummidichtungen an Türöffnungen, Kofferraum und Dach;
- 2.7 Räder: Reifen, Felgen, Spureinstellung und Auswuchten der Reifen;
- 2.8 Telefonanlagen und Freisprecheinrichtungen;
- 2.9 Nachträglich installierte Bauteile, welche nicht im ursprünglichen Lieferumfang des Fahrzeuges enthalten waren (nachträglich installierte Originalteile des Herstellers sind jedoch versichert);
- 2.10 Kraftstoffsystem: Verunreinigungen im Kraftstoffsystem, Kunststoffleitungen.

Verschleißteile

- 2.11 Batterien;
- 2.12 Kupplung, Bremsbeläge, Bremsscheiben und -trommeln, Bremsseile und Bremsschläuche;
- 2.13 Auspuffsystem
(die Auspuffelemente ab inklusive Auspuffkrümmer bis inklusive zum Katalysator sind jedoch versichert).

Bestimmte Mängel

- 2.14 Karosserie-, Lack- und Rostschäden sowie Schönheitsfehler generell;
- 2.15 Wasserlecks bzw. Undichtheiten an der Karosserie und Anbauteilen wie z.B. undichte Tür-, Schiebedach- und Fensterdichtungen oder Cabrioverdecke (Undichtheit von Kühler, Kopfdichtung, Heizkörper oder Klimaanlage sind jedoch versichert);
- 2.16 Windgeräusche, Quietsch-, und Klappergeräusche;
- 2.17 Bauteile, die bei Antragstellung bei fachmännischer Prüfung Mängel aufweisen;
- 2.18 Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen und Folgeschäden durch nicht versicherte Bauteile.

Wartung/Verschleißteile

- 2.19 Instandhaltung: Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten sowie alle Teile, die im Rahmen der Wartungs- bzw. Servicearbeiten regelmäßig geprüft, ersetzt oder getauscht werden;
- 2.20 Verbrauchsmittel, Verschleißmittel und Verschleißteile: alle Filter (Luftfilter, Ölfilter, etc.), Schmiermittel, Frostschutzmittel, Betriebsstoffe, Zündkerzen und Glühstifte, alle Riemen (Keilriemen, Zahnriemen, etc.) Stoßdämpfer;
- 2.21 Auffüllen, Nachfüllen und Umrüsten der Klimaanlage.

Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall (Versicherungsfall)

1. Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadenereignis.
2. Schadenereignis ist der Eintritt eines technischen Gebrechens an einem versicherten Bauteil, der eine Reparatur erforderlich macht. Unter technischem Gebrechen ist ein Betriebs- oder Bruchschaden ohne Einwirkung von außen zu verstehen.

Artikel 3

Welche Leistungen erbringt der Versicherer? (Leistungen des Versicherers)

1. Der Versicherer leistet – unter Abzug eines vereinbarten Selbstbehalts laut Polizza – Ersatz für die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Reparaturkosten der versicherten Bauteile.
Die Reparaturkosten umfassen die Materialkosten und die Reparaturlohnkosten gemäß den Arbeitszeitrichtwerten des jeweiligen Herstellers. Ein vereinbarter Selbstbehalt gilt für jeden Versicherungsfall.

Voraussetzung für die Leistungen ist, dass der Schadenfall unverzüglich, auf jeden Fall aber vor Reparaturbeginn über die Tip&Tat-Nummer 0800/20 444 00 (von außerhalb Österreichs: +431/20 444 00) gemeldet wird.
2. Die gesamte Entschädigung (einschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer) ist für alle im Rahmen der Tip&Tat Reparaturkostenversicherung innerhalb einer Versicherungsperiode eingetretenen Schadenfälle mit einem Höchst-Gesamtbetrag von EUR 2.000,- begrenzt.

Artikel 4

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen? (Ausschlüsse)

1. Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenereignissen,
 - 1.1 die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegereignissen, Verfügungen von hoher Hand (staatliche Verfügungen) und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
 - 1.2 die vom Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden;
 - 1.3 die durch den Einfluss von Röntgen-, Gammastrahlen oder Korpuskularstrahlen, die unmittelbar oder mittelbar Ionen zu erzeugen vermögen, entstehen;
 - 1.4 die bei der Verwendung des Kraftfahrzeuges bei motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten, entstehen; dies gilt sinngemäß auch für Schadenereignisse, welche sich ohne Beteiligung an einem motorsportlichen Wettbewerb aber auf eigens dafür abgegrenzten Arealen ereignen;
 - 1.5 die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist, entstehen;
 - 1.6 durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, der Schaden steht nachweislich nicht im Zusammenhang mit der Reparaturbedürftigkeit oder der Bauteil war zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert;
 - 1.7 die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe entstehen;
 - 1.8 für die ein Dritter einzutreten hat, insbesondere im Rahmen bestehender Gewährleistung oder Garantiezusagen bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanz erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerkulanz in Betracht kommt;
 - 1.9 die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeuge (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremdzubehörfteilen oder Zuberhörteilen, die nicht durch den Hersteller des versicherten Fahrzeuges zugelassen sind, entstehen;
 - 1.10 die nach Erreichen einer Gesamtleistung von 200.000 km des versicherten Fahrzeuges eintreten;
 - 1.11 die als Folge eines Unfalls, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis, eintreten.
2. In Schadenfällen im Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeuges besteht außerdem kein Versicherungsschutz, wenn das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt gewerbsmäßig verwendet wurde.

Artikel 5

Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den Nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23, unterzeichnet haben.
2. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorganges.

Artikel 6

Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 1 und Abs 1 a VersVG (siehe Anhang) bewirkt, wird die Verpflichtung bestimmt,
 - 1.1 Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten;
 - 1.2 der Versicherungsnehmer hat überdies
 - 1.2.1 am Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchführen zu lassen;
 - 1.2.2 am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen bzw. einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich dem Versicherer unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzuzeigen;
 - 1.2.3 die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges zu beachten.
2. Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 2 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt,
 - 2.1 dass der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;
 - 2.2 dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet.
Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, sofern für diesem eine Obliegenheitsverletzung gemäß Punkt 2.1 oder 2.2 ohne Verschulden nicht erkennbar war;
 - 2.3 mit dem Fahrzeug nicht eine größere Anzahl von Personen zu befördern, als nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften zulässig ist.
3. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt,
 - 3.1 dem Versicherer unverzüglich einen Schadenfall unter der 24 Stunden Tip&Tat Nummer 0800/20 444 00 (von außerhalb Österreichs: +431/20 444 00) – in jedem Fall aber vor Reparaturbeginn – anzuzeigen;
 - 3.2 sich mit dem Versicherer vor Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt bzw. für welche die Kosten übernommen werden, sowie die Reparatur bei einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchführen zu lassen;
 - 3.3 den Schaden so gering als möglich zu halten und eventuelle Weisungen des Versicherers zu befolgen;
 - 3.4 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Leistungspflicht zu gestatten, einem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Untersuchung des Kraftfahrzeuges zu gestatten und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen.
 - 3.5 die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum einzureichen;
 - 3.6 den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die dafür benötigten Unterlagen auszuhändigen;
 - 3.7 den Versicherer umgehend über eine allenfalls bestehende Doppel- oder Mehrfachversicherung zu informieren und dem Versicherer den Ersatz der erbrachten Leistung zu ermöglichen.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalls oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung hatte.
5. Hat der Versicherungsnehmer aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in der Höhe dieser Kosten kürzen.
6. Hat der Versicherungsnehmer aufgrund desselben Schadenereignisses neben dem Anspruch auf Leistungen des Versicherers auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann er insgesamt keine höhere Entschädigung beanspruchen, als die tatsächliche Gesamtschadenssumme beträgt.

Artikel 7

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Wann ist die Prämie zu bezahlen?

Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

(Prämienfälligkeit, Beginn und Dauer des Versicherungsvertrages)

1. Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsmäßig in Teilbeträgen zu entrichten ist.
Ein Jahr wird ab dem in der Polizze angeführten Tag des Versicherungsbeginns an gerechnet (=Versicherungsjahr).

2. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Versicherungsvertrag ohne Kündigung.

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Versicherungsvertrag – sofern in der Polizze nichts anderes vereinbart ist – automatisch auf unbestimmte Zeit, wenn der Versicherungsvertrag nicht spätestens ein Monat vor dem Ende der vereinbarten Vertragsdauer von einem Vertragspartner gekündigt wird.

Die Kündigung wird erst mit Zugang beim anderen Vertragspartner wirksam und ist rechtzeitig, wenn sie spätestens ein Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages beim anderen Vertragspartner einlangt. Langt die Kündigung rechtzeitig ein, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer.

Erfolgt jedoch keine Kündigung, können in der Folge beide Vertragspartner den sodann auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Versicherungsvertrag jeweils zum Ablauf eines Versicherungsjahres (siehe Pkt 1) unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen.

Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehören (Verbraucher-Verträgen), gilt zudem Folgendes:

- 2.1. Der Versicherer verpflichtet sich, den Versicherungsnehmer frühestens fünf Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer darüber zu informieren, dass der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen kann.
Weiters verpflichtet sich der Versicherer, den Versicherungsnehmer über die mit der Kündigungsmöglichkeit verbundenen Rechtsfolgen (siehe unten Pkt. 2.2 und 2.3) zu informieren.
- 2.2. Der Versicherungsnehmer hat ab Zugang dieser Verständigung (siehe den vorstehenden Pkt 2.1), aber auch schon davor, die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist nur dann wirksam, wenn sie spätestens ein Monat vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer beim Versicherer einlangt.
- 2.3. Wenn die Kündigung nicht spätestens ein Monat vor Ablauf der Vertragsdauer beim Versicherer einlangt, verlängert sich der Versicherungsvertrag auf unbestimmte Zeit. Der sodann auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Versicherungsvertrag kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ablauf eines Versicherungsjahres gekündigt werden.

Der Versicherungsvertrag endet jedenfalls:

- wenn die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung oder die Tip&Tat KfzAktiv-Versicherung, die jeweils mit der Generali Versicherung AG als Risikoträger abgeschlossen wurden, beendet wird;
- mit der nächsten Hauptfälligkeit, nachdem 8 Jahre seit der Erstzulassung des versicherten Fahrzeugs vergangen sind;
- wenn das versicherte Fahrzeug eine Gesamtlauflistung von 200.000 Kilometern überschritten hat.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die Überschreitung der 200.000 Kilometer-Grenze unverzüglich zu melden. Eine allenfalls für den Zeitraum nach Erhalt der Meldung bereits bezahlte Prämie wird rückerstattet.

3. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Polizze). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
4. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizze (Pkt. 3), jedoch nicht vor dem als Versicherungsbeginn vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne weiteren schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
5. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizze beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.
Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizze. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Pkt. 3).

Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 8

Wann ändert sich die Prämie?

(Prämienanpassung)

1. Die Prämie unterliegt einer vertraglich vereinbarten Anpassung zur Hauptfälligkeit entsprechend der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Austria veröffentlichten Teilindex Kfz-Sachschäden des Kraftfahrzeughaftpflicht- Versicherungsleistungspreisindex (KVLPI) 2010, bzw. bei dessen Entfall des an seine Stelle tretenden Index.

2. Für die Berechnung des Ausmaßes der Veränderung wird der endgültige Indexwert für den vier Monate vor Hauptfälligkeit des Vertrages liegenden Monat mit dem entsprechenden Indexwert des Vorjahres, bei erstmaliger Anpassung mit dem endgültigen Indexwert für den vier Monate vor Vertragsbeginn liegenden Monat, verglichen und die prozentuelle Veränderung ermittelt.

Die Prämienanpassung erfolgt entsprechend dieser prozentuellen Veränderung zur Hauptfälligkeit des Vertrages als Prämienerrhöhung oder Prämienabsenkung.

4. Prämienanpassungen auf Grund der Punkte 1.- 2. werden nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen; sie werden frühestens ab dem Zeitpunkt der Verständigung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer wirksam.
Eine erstmalige Prämienanpassung erfolgt frühestens nach Ablauf von 12 Monaten ab Versicherungsbeginn.

Artikel 9

Wann wird die Versicherungsleistung ausbezahlt? (Fälligkeit der Versicherungsleistung)

Die Versicherungsleistung wird nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch nicht vor Vorlage der Rechnung über die ordnungsgemäße Reparatur des versicherten Bauteiles ein.

Artikel 10

Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeuges? (Kündigung und Wegfall des versicherten Interesses)

1. Nach Eintritt des Versicherungsfalles können sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
Die Kündigung ist innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung vorzunehmen.
Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.
2. Bei Wegfall des versicherten Risikos gilt § 68 VersVG, bei Veräußerung des versicherten Fahrzeuges gelten die §§ 69 ff VersVG.
3. Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichenen Vertragslaufzeit.

Artikel 11

Können Versicherungsansprüche abgetreten werden? (Abtretungs- und Verpfändungsverbot)

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Unternehmer ist.

Artikel 12

Wo und unter welchem Recht können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden? (Gerichtsstand, geltendes Recht)

1. Der Versicherungsnehmer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Sitz im Inland hat.
2. Alle Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, Versicherten und sonstigen Dritten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der geschriebenen Form (schriftlich jedoch ohne Unterschrift). Die Erklärungen und Informationen müssen dem Empfänger zugehen, von ihm dauerhaft aufbewahrt werden können (ausdrucken oder abspeichern, wie etwa bei Fax oder Email, aber nicht SMS-Nachrichten) und aus dem Text muss die Person des Erklärenden zweifelsfrei hervorgehen. Schriftliche Erklärungen und Informationen (mit Unterschrift) sind selbstverständlich auch gültig, bloß mündliche aber unwirksam. Rücktrittserklärungen nach §§ 3 und 3a KschG sind an keine bestimmte Form gebunden.
3. Änderungen der Anschrift des Versicherungsnehmers sind dem Versicherer bekannt zu geben. Solange der Versicherungsnehmer die Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gibt, gelten Zusendungen des Versicherers an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift als dem Versicherungsnehmer zugegangen.
4. Es gilt österreichisches Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

